

Informationen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Sterbegeldversicherung

Cosmos Lebensversicherungs-AG

Gerne informieren wir Sie barrierefrei über unsere Sterbegeldversicherung. Mit ihr sichern Sie die Kosten einer Beerdigung ab. Denn sie zahlt das vereinbarte Sterbegeld an die Hinterbliebenen, wenn die versicherte Person stirbt.

Wir erklären Ihnen hier die wesentlichen Vertragsinhalte. Sie möchten mehr wissen? Dann helfen Ihnen das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, die Kundeninformation und die Versicherungsbedingungen weiter.

Was ist versichert?

- Mit der Sterbegeldversicherung sichern Sie die Kosten für die Beerdigung der versicherten Person ab. Denn sie zahlt das vereinbarte Sterbegeld an die Hinterbliebenen, wenn die versicherte Person stirbt.
- Bei der Sterbegeldversicherung gilt eine Wartezeit von zwei Jahren. Dafür stellen wir bei Antragsstellung nur eine Frage zur Gesundheit der versicherten Person.
- Stirbt die versicherte Person nach der Wartezeit, zahlen wir einmalig das vereinbarte Sterbegeld. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person in der Wartezeit durch einen Unfall stirbt.
- Stirbt die versicherte Person in der Wartezeit nicht durch einen Unfall, zahlen wir die bis dahin gezahlten Beiträge aus.
- Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.
- Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Was ist nicht versichert?

Es gibt Fälle, in denen Sie keinen Versicherungsschutz haben. Das heißt, in diesen Fällen zahlen wir das Sterbegeld nicht aus.

- Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise, wenn die versicherte Person innerhalb der zweijährigen Wartezeit stirbt und die Todesursache kein Unfall war.
- Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise, wenn die versicherte Person innerhalb der zweijährigen Wartezeit durch einen Unfall stirbt, der durch eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung verursacht wurde.

Welche Pflichten haben Sie?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Wenn die versicherte Person gestorben ist, müssen wir darüber so schnell wie möglich informiert werden.

Wann und wie zahlen Sie Ihre Beiträge?

- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen. Aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.
- Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Diese entspricht der vereinbarten Zahlungsweise. Das kann ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Wenn Sie beispielsweise monatlich zahlen, wird Ihr Beitrag jeweils zum 01. eines Monats fällig.
- Um Ihre Beiträge zu zahlen, können Sie das SEPA-Lastschriftverfahren nutzen. Dann buchen wir Ihre Beiträge ab. Oder Sie überweisen sie selbst.
- Die Beiträge sind für die vereinbarte Beitragszahlungsdauer zu zahlen. Diese endet, wenn die versicherte Person 85 Jahre alt wird. Längstens läuft die Beitragszahlungsdauer aber bis zum Tod der versicherten Person.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags. Jedoch besteht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.
- Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, kann unsere Pflicht zu leisten entfallen. Vorausgesetzt, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten.
- Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der versicherten Person.

Wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

- Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Zahlen Sie Ihre Beiträge beispielsweise monatlich, können Sie Ihren Vertrag monatlich kündigen. Ihre Kündigung müssen Sie in Textform an uns richten. Das kann ein Brief oder eine E-Mail sein.
- Wenn ein Rückkaufswert vorhanden ist, zahlen wir Ihnen diesen aus.
- Mit Ihrer Kündigung endet der Vertrag. Sie haben dann keinen Versicherungsschutz mehr.

Was gilt für den Beitrag und welche Kosten entstehen für den Vertrag?

- Der Tarifbeitrag für die Sterbegeldversicherung ist für die gesamte Beitragszahlungsdauer garantiert.
- Wir beteiligen Sie von Beginn an an den künftigen Überschüssen. Diese verrechnen wir als Sofortrabatt mit dem Tarifbeitrag. Dadurch ist der Beitrag, den Sie tatsächlich zahlen müssen, niedriger. Der Sofortrabatt ist für das laufende Geschäftsjahr garantiert. Er kann künftig teilweise oder ganz entfallen.
- Mit der Sterbegeldversicherung sind Kosten verbunden. Dies sind Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des Vertrags. Sie sind in den Tarifbeitrag einkalkuliert. Auch wenn Sie keine Beiträge mehr zahlen, fallen Kosten für die Verwaltung des Vertrags an. Diese entnehmen wir bis zum Tod der versicherten Person aus dem Deckungskapital.

Können Sie den Vertrag widerrufen?

Ja, Sie haben ein Widerrufsrecht. Informationen dazu finden Sie in der Widerrufsbelehrung. Diese bekommen Sie in der Antragsstrecke und mit dem Versicherungsschein.

Wie barrierefrei können Sie unsere Sterbegeldversicherung abschließen?

Den Online-Antrag für die Sterbegeldversicherung haben wir nach dem „2-Sinne-Prinzip“ für Sie gestaltet. Das heißt, unsere Informationen bereiten wir für mindestens zwei von drei Sinnen Hören, Sehen und Tasten auf. Zusätzlich formulieren wir in verständlicher Sprache.

Worauf achten wir beim Design?

Unsere Seiten sind klar strukturiert. Die Inhalte stellen wir übersichtlich dar. Kontraste setzen wir optimal ein.

Was zeichnet unsere Navigation aus?

Viele Bereiche haben wir so optimiert, dass Sie mit der Tastatur navigieren können. Das heißt, Sie können dort allein mit der Tabulator-Taste und anderen Tastenkombinationen navigieren.

Wie gehen wir mit Text, Bildern und Audio um?

Unsere Seiten können Sie sich auch mit einem Screenreader vorlesen lassen. Diese Programme wandeln die Texte Ihres Computerbildschirms entweder über eine Sprachausgabe akustisch oder über die Braillezeile taktil wahrnehmbar um. Bilder haben wir mit Texten und Videos mit Untertiteln versehen.

Wer kontrolliert die Barrierefreiheit?

Die gemeinsame „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“, kurz MLBF, prüft, ob wir die Vorschriften des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes einhalten.

Sie erreichen sie unter dieser Adresse:

MLBF
c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55
39135 Magdeburg

Telefon: 03 91 – 56 76 97 0
E-Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de

Diese Informationen haben wir zuletzt im Oktober 2025 aktualisiert.